

Liebe Schwestern und Brüder,

wie erwartet kam dieser Tage eine Dienstanweisung aus dem Ordinariat zum Einsparen von Energie in dieser schwierigen Zeit. Ich muss Ihnen die Begründung nicht noch eigens darstellen. Folgende Regelungen wurde seitens des Ordinariats angeordnet:

1. Die Kirchen werden nur auf Frostschutztemperatur geheizt (3-4 Grad Celsius)
2. Die Außenbeleuchtung von Gebäuden ist abzuschalten, sofern sie nicht zur Verkehrssicherung dient.
3. Flure und Nebenräume werden nur auf Frostschutztemperatur geheizt.
4. Andere Räume sollen auf max. 19 Grad geheizt werden.

Hier einige Auszüge aus der Dienstanweisung:

Dienstanweisung

I. Vorgaben, umzusetzen aus der EnSikuMaV:

1. In öffentlichen Nichtwohngebäuden (d.h. Bürogebäude, Pfarrbüros, Pfarrzentren, ...) ist nach §5 die Beheizung von Gemeinschaftsflächen (d.h. Flure, Abstellräume, Sakristeien, ...) untersagt.
2. Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur nach §6 für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit nur auf maximal 19 Grad Celsius geheizt werden (d.h. Büronutzung).
3. Nach §6 Abs. 2 ist die ergänzende Beheizung durch zum Beispiel Heizlüfter verboten.
4. Die Nutzung von Durchlauferhitzern oder dezentralen Warmwasserspeichern für die Warmwasserzubereitung zum Händewaschen etc. sind nach §7 abzuschalten.
5. Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung sind nach §8 abzuschalten.

...

II. Vorgaben, umzusetzen aus der EnSimiMaV:

1. Zur Steigerung der Effizienz von mit Erdgas betriebenen Heizanlagen ist nach §2 Abs. 1 eine Heizungsprüfung durch Fachpersonal vorzunehmen.
2. Ebenfalls zur Steigerung der Effizienz ist unter Hinzuziehung von Fachpersonal nach §2 Abs. 2 eine Optimierung der Heizanlage vorzunehmen.

Dies betrifft die Absenkung der Vorlauftemperatur, die Optimierung der Heizkurve, sowie eine Nachtabenkung bzw. -abschaltung.

3. Bei Vorhandensein eines standardisierten Energiemanagement- bzw. Umweltmanagementsystems entfällt nach §2 Abs. 5 die Pflicht zu Heizungsprüfung. Sie entfällt ebenso, wenn in den vergangenen zwei Jahren eine Prüfung durchgeführt wurde und dabei kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde.

III. Weitere Vorgaben:

Wir wissen, dass durch die gestiegenen Energiekosten auch immense Belastungen auf die Kirchengemeinden zukommen. Schätzungen unserer Abteilungen gehen von einem finanziellen Mehrbedarf in Höhe von ca. 11 Mio. Euro aus, wenn mit entsprechenden Maßnahmen nicht gegengesteuert wird. Aus der oben beschriebenen Grundüberzeugung heraus, dass ein „Weiter so“ keine Option ist, können und wollen wir keinen finanziellen Ausgleich für die in den Kirchengemeinden anstehenden Mehrbedarfe anstreben. Es muss uns gelingen, diesen finanziellen Mehrbedarfen mit deutlichen Verhaltensänderungen im Umgang mit Energie entgegenzuwirken. Einige dieser notwendigen Verhaltensänderungen fassen wir in Vorgaben. Für andere möchten wir Ihnen Empfehlungen an die Hand geben.

1. Heizen von Kirchen Ein sehr großes Einsparpotential liegt im verantwortungsbewussten Temperieren von Kirchen. Ich verweise hierbei auf die gleichlautende Veröffentlichung einer überaus hilfreichen und gut verständlichen Handreichung, die in Zusammenarbeit zwischen den Bauämtern nahezu aller (Erz-)Diözesen auf dem Bundesgebiet mit dem Beratungsunternehmen „Energie&Kirche“ entstanden ist. Auch wir sehen die darin zusammengestellten Handlungsempfehlungen als richtungsweisend an. Wir haben uns für folgende Vorgaben unter Einbezug der Fachexpertise entschieden:

1. Die Heizungsanlagen aller Kirchen sind mit Beginn der Heizperiode dauerhaft nur auf Frostschutz zu betreiben. Als Frostschutzeinstellung gilt eine Mindesttemperatur von 3-4 Grad Celsius, je nach Möglichkeit der Heizungssteuerung. Liegt die Kirche in einem Gebiet, in dem erfahrungsbasiert mit einer länger andauernden Frostperiode zu rechnen ist, ist die Beratung mit dem Dezernat Bau und Kunst zu suchen.

2. Relevant für mögliche Schäden an Inventar, Kunstgegenständen oder Orgeln ist nicht die Raumtemperatur, sondern die relative Luftfeuchtigkeit. Hier ist

durch richtiges Lüften in Bezug auf die Außentemperatur Abhilfe zu schaffen. Es ist darauf zu achten, dass sich die relative Luftfeuchtigkeit in einem Korridor zwischen 45% und 70% bewegt. n notwendigen Maßnahmen gelingt. ...

6. Vor Ort sind kreative Lösungen erforderlich, dem Wärmeempfinden und dem Gesundheitsschutz der Gläubigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen zu kommen. Wir haben hierzu separate Empfehlungen zusammengestellt. Unsere Fachabteilungen beraten Sie darüber hinaus gerne.

3. Pfarrheime, Pfarrzentren

1. Die Nutzung der Gebäude und Räume muss den Heizvorgaben angepasst werden. Nicht genutzte Gebäude oder Räume sollen minimal geheizt werden (Frosteinstellung) (§5 EnSikuMaV). Auf diese Vorgaben ist mit Aushängen hinzuweisen. Muster für diese Aushänge werden in den nächsten Tagen nachgereicht. ...

Weitere verbindliche Einsparmaßnahmen

1. Das Einhalten der Temperaturvorgaben ist mittels Thermometer zu kontrollieren und ggf. manuell zu steuern, besonders dort, wo träge Heizungssysteme die automatische Steuerung erschweren oder ein hydraulischer Ausgleich kaum möglich ist.

2. Heizkörper sind von Abdeckungen (sofern nicht aus Sicherheitsgründen notwendig) oder ähnlichem frei zu räumen und regelmäßig von Staub zu befreien, sowie zu entlüften.

3. Gelüftet werden muss mittels kurzer Stoßlüftung.

4. Die Beleuchtung in den Gebäuden, vor allem in Fluren, ist zu reduzieren, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

5. Beim Verlassen von Räumen ist die Beleuchtung auszuschalten und die Temperatur herunter zu regeln.

6. Die Umrüstung auf energiesparende Beleuchtungsmittel ist zu prüfen. ...

8. Elektrische Geräte, die nicht frequentiert werden, sind vom Netz zu nehmen.

9. Zum Waschen der Hände ist nur kaltes Wasser zu verwenden.

Den vollständigen Text finden Sie auf der Internetseite des Bistums.